INTERDIÖZESANES DATENSCHUTZGERICHT

Aktenzeichen: IDSG 10/2023

Im Namen der (Erz-)Diözesen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

des Kolpingwerks Deutschland,

- Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

gegen

das Katholische Datenschutzzentrum,

- Antragsgegner -

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Manfred Koopmann, die beisitzende Richterin am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Maria Wilhelm-Robertson und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Prof. Dr. iur. can. Martin Rehak

am 17.09.2025
b e s c h l o s s e n :

Der Rechtsbehelf wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Tatbestand:

1 Der Antragsteller, das Kolpingwerk Deutschland, begehrt die Feststellung, dass er nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) fällt.
Nach der Präambel seiner Satzung in der Fassung vom 4. November 2022 ist der Antragsteller ein katholischer Verband von engagierten Christinnen und Christen, offen für alle Menschen, die auf der Grundlage des Evangeliums und der katholischen Soziallehre/christlichen Gesellschaftslehre Verantwortung übernehmen wollen. Es leitet sich von dem Priester und Sozialreformer Adolf Kolping her und beruft sich auf ihn. Als katholischer Sozialverband gestaltet der Antragsteller aktiv Gesellschaft und Kirche im Rahmen seines Satzungszwecks mit. Nach weltlichem Recht ist er als ein nicht eingetragener (Gesamt-)Verein mit selbstständigen Untergliederungen organisiert. Kirchenrechtlich versteht sich der Antragsteller - ein selbstständiger Nationalverband des Internationalen Kolpingwerkes – gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 seiner Satzung als privater Verein von Gläubigen ohne Rechtspersönlichkeit entsprechend can. 321 ff Codex Iuris Canonici (CIC). Er unterliegt der kirchlichen Aufsicht (§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung). Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Billigung durch die Deutsche Bischofskonferenz. Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung wenden die Rechtsträger des Antragstellers und seiner Diözesan- und Landesverbände und der Regionen die Grundordnung

des kirchlichen Dienstes im Rahmen der Arbeitsverhältnisse an. Die Kandidaturen für die Ämter des Bundespräses und der Geistlichen Leiterin beziehungsweise des Geistlichen Leiters bedürfen der vorherigen Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz. Das Amt des Bundespräses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden. Die satzungsmäßigen Vereinszwecke sind die Volks- und Berufsbildung, die Jugendhilfe, die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Religion, der Schutz von Ehe und Familie, das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke und die Beschaffung von Mitteln.

Die Datenschutzerklärung der Internetseite des Antragstellers verweist auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Schon in seinen auf der Internetseite gegebenen „Hinweise(n) zum Datenschutz für Kolpingfamilien“ vom 22. Mai 2018 führte er aus, dass für die Kolpingfamilien nicht das KDG gelte, sondern die DSGVO anzuwenden sei.

Im Hinblick hierauf bat der Antragsgegner den Antragsteller durch Schreiben vom 29. Mai 2018 um Mitteilung, warum seines Erachtens das kirchliche Datenschutzrecht auf das Kolpingwerk Deutschland nicht anwendbar sein solle. Mit E-Mail-Schreiben vom 14. Juli 2018 antwortete der Antragsteller dem Antragsgegner unter anderem, er sehe mit Blick auf seine kirchenrechtliche Stellung keinen zwingenden Grund, das KDG anzuwenden, die Verantwortlichen des Kolpingwerks seien vielmehr frei in der Entscheidung zur datenschutzrechtlichen Zuordnung. Zu seiner Ansicht, dass der Antragsteller in den Anwendungsbereich des KDG falle und demzufolge der Aufsicht des kirchlichen Datenschutzes unterliege, forderte der Antragsgegner den Antragsteller mit Schreiben vom 28. November 2022 zur Stellungnahme auf.

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) wies den Antragsteller durch Schreiben vom 17. Mai 2023 darauf hin, dass eine weitere Satzungsänderung von der Deutschen Bischofskonferenz nur dann genehmigt werde, wenn die Anwendung des KDG bis zum 30. Juni 2024 in der Satzung verankert werde. Der entsprechenden Aufforderung des VDD ist der Antragsteller, soweit ersichtlich, bisher nicht nachgekommen.

2 Durch Bescheid vom 17. Februar 2023 stellte der Antragsgegner gegenüber dem Antragsteller fest, dass dieser in den Anwendungsbereich des KDG falle. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus: Aufgrund des kirchlichen Vereinsstatus des Antragstellers handele es sich bei ihm um einen kirchlichen Rechtsträger im Sinn des § 3 KDG. Ob etwaige selbstständige Untergliederungen des Antragstellers ebenfalls dem KDG unterlägen, sei nicht Gegenstand der

getroffenen Feststellung. Diese Bewertung stehe auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das in seinem Beschluss vom 11.10.1977 - 2 BvR 209/76 – dargelegt habe, alle der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen seien ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform Objekte, bei deren Ordnung und Verwaltung die Kirche grundsätzlich frei sei, wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihren Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen seien, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen. Der Antragsteller selbst lege in der Präambel seiner Satzung fest, dass er auf der Grundlage des Evangeliums und der katholischen Soziallehre bzw. christlichen Gesellschaftslehre Verantwortung übernehmen und als katholischer Sozialverband aktiv die Kirche mitgestalten wolle. Ob ein Objekt einem Gesetz unterfalle, hänge allein von der Anwendung der darin normierten Vorgaben und nicht von einer Zuordnungsentscheidung der Verantwortlichen oder Gremien ab.

3 Hiergegen hat der Antragsteller durch Schreiben vom 16. März 2023, das am 17. März 2023 beim beschließenden Gericht eingegangen ist, einen Rechtsbehelf eingelegt.

4 Zur Begründung bringt er im Wesentlichen vor:

5 Der angefochtene Bescheid sei schon wegen nicht ordnungsgemäßer Anhörung rechtswidrig. Das Schreiben des Antragsgegners vom 28. November 2022 habe nicht darüber informiert, welches Ergebnis des Verfahrens der Antragsgegner in Erwägung ziehe. Das vierjährige Schweigen des Antragsgegners auf seine – des Antragstellers – E-Mail vom 14. Juni 2018 habe als Anerkenntnis seiner Rechtsauffassung gedeutet werden müssen. Das Kolpingwerk Deutschland falle nicht unter den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 lit. c) KDG. Es sei nicht ein sonstiger kirchlicher Rechtsträger im Sinn dieser Vorschrift, der nach systematischer Auslegung nur ein solcher der verfassten Kirche sein könne. Die Anwendung des KDG wäre darüber hinaus europarechtswidrig, weil die in das KDG aufgenommenen Regeln der KDO, deren Weiteranwendung nach Art. 91 Abs. 1 DSGVO zugelassen sei, keine Geltung für das Kolpingwerk Deutschland gehabt hätten. Die vom Antragsgegner in Anspruch genommene Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1977 helfe bei der Beantwortung der streitbefangenen Frage nach der Reichweite des KDG nicht weiter. In ihr werde der Rahmen definiert, in dem eine Anwendung kirchlichen Rechts in Abgrenzung zum staatlichen Recht nach dem Grundgesetz in Betracht komme. Als Teil der nicht verfassten Kirche nehme das Kolpingwerk Deutschland nach dieser Grundsatzentscheidung zwar am

Privileg des Art. 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV) teil. Das bedeute aber nur, dass es aus Sicht des weltlichen Staates kirchliches Recht anwenden dürfe. Von dieser Möglichkeit habe das Kolpingwerk Deutschland beispielsweise bei der Grundordnung des kirchlichen Dienstes, nicht aber beim KDG Gebrauch gemacht. Seine Rechtsauffassung habe ganz offensichtlich auch Niederschlag in den Förderbedingungen des VDD gefunden. Hierin werde von den Zuwendungsempfängern verlangt, dass sie explizit genannte Teile des kirchlichen Rechts, darunter die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die Interventionsordnung, für anwendbar erklärten. Mit dem angefochtenen Bescheid maße sich der Antragsgegner letztlich Kompetenzen an, die der Deutschen Bischofskonferenz zustünden. Deren Sache sei es zu befinden, welche Voraussetzungen das Kolpingwerk Deutschland aus Sicht der Kirche erfüllen müsse, um ein freier Verein von Gläubigen nach dem CIC zu sein. Das habe die Deutsche Bischofskonferenz über die Billigung der Satzung des Kolpingwerks Deutschland getan, die die Anwendbarkeit des KDG gerade nicht vorsehe. Hinzu trete die nicht gerechtfertigte und zur Nichtigkeit der Regelung führende Anmaßung des Antragsgegners, durch feststellenden Bescheid, also konstitutiv, seine eigene Zuständigkeit und damit die Unzuständigkeit weltlicher Behörden herbeizuführen, wenn diese fraglich und strittig sei. Er – der Antragsteller - habe zwischen 2018 und 2022 erhebliche Aufwendungen tätigen müssen, um den Anforderungen der DSGVO gerecht zu werden und laufe Gefahr, von der Kirche dem KDG und vom Staat der DSGVO zugeordnet zu werden. Mittelbar entstehe durch die im streitgegenständlichen Bescheid erfolgte Einstufung die Befürchtung insbesondere der gemeinnützigen und gewerblichen Einrichtungen und Unternehmen im Kolpingwerk Deutschland, ebenfalls dem kirchlichen Datenschutz zu unterfallen, ohne darauf eingerichtet zu sein.

6 Der Antragsteller beantragt,

> den Bescheid des Antragsgegners vom 17. Februar 2023 für nichtig zu erklären und festzustellen, dass es sich bei dem Antragsteller nicht um einen kirchlichen Rechtsträger im Sinn des § 3 Abs. 1 KDG handelt,
>
> hilfsweise,
>
> den Bescheid des Antragsgegners vom 17. Februar 2023 aufzuheben.

7 Der Antragsgegner beantragt,

> den Rechtsbehelf zurückzuweisen.

8 Er vertieft die Gründe des angefochtenen Bescheids mit folgenden Erwägungen: Für die Einordnung als kirchlich im Sinn des § 3 Abs. 1 lit. c) KDG seien ohne Rücksicht auf die Rechtsform zwei grundlegende Kriterien entscheidend, die Teilhabe an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags und die besondere Verbindung mit den Amtsträgern der katholischen Kirche. Beide Kriterien seien im Fall des Antragstellers schon nach den von diesem getroffenen Satzungsregelungen erfüllt. Die hiernach gegebene Zuordnung zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinn der genannten Vorschrift sei europarechtskonform. Das gelte unabhängig davon, ob die KDO, wie der Antragsteller ohne Begründung behaupte, nicht auf ihn anwendbar gewesen sei. Art. 91 DSGVO hebe auf das Selbstbestimmungsrecht der Kirche ab, weshalb der Bezugspunkt für „diese Regeln", die vor Inkrafttreten der DSGVO im Bereich der Kirche Geltung hatten, nicht der einzelne datenschutzrechtlich Verantwortliche sei, sondern die Kirche. Aus dem Verlangen der (Erz-)Bistümer und des VDD gegenüber dem Antragsteller, in seiner Satzung die Anwendung des KDG vorzusehen, sei nicht die konstitutive Bedeutung einer solchen Satzungsregelung für die Geltung des KDG zu schließen. Wie sich aus dem Schreiben des VDD vom 15. April 2024 ergebe, gehe dieser von einer rein deklaratorischen Wirkung einer diesbezüglichen Satzungsänderung aus, die lediglich dem Zweck der größeren Rechtssicherheit diene. Seine – des Antragsgegners - Zuständigkeit als Aufsicht ergebe sich unmittelbar aus dem Gesetz. Der in Rede stehende Feststellungsbescheid stelle diese Zuständigkeit lediglich deklaratorisch fest und habe keine konstitutive Funktion. Seine Kompetenz, einen solchen Feststellungsbescheid zu erlassen, leite sich aus den übrigen Kompetenzen der kirchlichen Datenschutzaufsicht ab.
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte.

Entscheidungsgründe:

9 Der Rechtsbehelf des Antragstellers hat insgesamt keinen Erfolg.

10 Für den Rechtsbehelf des Antragstellers ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) in Verbindung mit § 49 Abs. 3 des KDG das Interdiözesane Datenschutzgericht zuständig. Nach diesen Vorschriften ist für gerichtliche Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter das kirchliche Gericht in Datenschutzangelegenheiten zuständig.

11 A. Der Antrag, die Nichtigkeit des Bescheids des Antragsgegners vom 17. Februar 2023 festzustellen, ist zulässig, aber unbegründet.

12 I. Der Antrag ist zulässig.

13 1. In der kirchengerichtlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass die kirchlichen Datenschutzgerichte aus Gründen der Effektivität des Rechtsschutzes in Anlehnung an § 42 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) befugt und verpflichtet sind, rechtswidrige Verfügungen der kirchlichen Datenschutzaufsichten aufzuheben. Die Aufzählung möglicher Entscheidungen des Interdiözesanen Datenschutzgerichts in § 14 Abs. 2 KDSGO, der in positiver Hinsicht nur den Feststellungsausspruch erwähnt, ist nicht abschließend.

14 So mit ausführlicher Begründung der Beschluss des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz vom 8. Februar 2023 - DSG DBK 02/2022 – u.a. unter Bezugnahme auch auf die Beschlüsse des Interdiözesanen Datenschutzgerichts vom 15. Mai 2019 – IDSG 01/2018; vom 23. Oktober 2019, IDSG 03/2018; vom 22. April 2020 – IDSG 03/2019; vom 22. Dezember 2020 – IDSG 01/202; vom 2. Februar 2021 – IDSG 09/2020; vom 9. Dezember 2021 – IDSG 03/2020.

15 Ist ein Antrag auf Aufhebung eines Verwaltungsakts der Datenschutzaufsicht demnach statthaft, kann nichts anderes für die subsidiär statthafte sogenannte Nichtigkeitsfeststellungsklage gelten.

16 Vgl. zur Qualifizierung der Nichtigkeitsfeststellungsklage als Unterfall der Feststellungsklage im Rahmen der VwGO: BVerwG, Beschluss vom 09-12-1981 - 7 B 46/81 u. a. – NJW 1982, 2205.

17 2. Als Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes ist der Antragsteller nach § 8 Abs. 1 KDSGO auch antragsbefugt.

18 II. Der Antrag ist indes unbegründet. Der Bescheid des Antragsgegners vom 17. Februar 2023 ist nicht gemäß § 16 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren im kirchlichen Datenschutz (KDS-VwVfG) nichtig. Er ist vielmehr rechtmäßig.

19 1. Der Bescheid ist formell rechtmäßig.

20 a) Der Antragsgegner ist als Datenschutzaufsicht für den Antragsteller, einen mehr- oder überdiözesanen Rechtsträger mit Sitz in der Erzdiözese Köln, gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 KDG formell zuständig.

21 b) Der vom Antragsteller geltend gemachte Verfahrensfehler einer unterbliebenen oder unzureichenden Anhörung (§ 5 Abs. 1 KDS-VwVfG) ist gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 2 KDS-VwVfG unbeachtlich, weil die Anhörung zumindest durch die Schriftsatzwechsel zwischen den Beteiligten im vorliegenden Verfahren nachgeholt worden ist.

22 2. Der Bescheid ist auch materiell rechtmäßig. Der Antragsgegner war als Datenschutzaufsicht auf der Grundlage von § 44 Abs. 1 KDG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 KDG ermächtigt festzustellen, dass der Antragsteller in den Anwendungsbereich des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz fällt und damit seiner datenschutzrechtlichen Aufsicht unterliegt.

23 a) Der Antragsgegner durfte diese Feststellung in der gewählten Handlungsform treffen.

24 aa) Bei dieser Feststellung handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinn des § 9 Abs. 1 KDS-VwVfG. Der Art nach ist es ein sogenannter feststellender Verwaltungsakt.

25 Für einen feststellenden Verwaltungsakt ist kennzeichnend, dass er sich mit seinem verfügenden Teil darauf beschränkt, das Ergebnis eines behördlichen Subsumtionsvorgangs verbindlich festzuschreiben. Ein feststellender Verwaltungsakt muss dabei aber - ebenso wie ein gestaltender oder befehlender Verwaltungsakt - die Definitionsmerkmale des § 9 Abs. 1 KDS-VwVfG vollständig erfüllen. Das gilt insbesondere für die Merkmale „Regelung“, „Einzelfall“ und „Außenwirkung“. Regelungscharakter hat eine Maßnahme, wenn sie nach ihrem Erklärungsgehalt darauf gerichtet ist, eine Rechtsfolge zu setzen. Das ist nicht nur dann der Fall, wenn Rechte des Betroffenen begründet, geändert oder aufgehoben werden, sondern - als Besonderheit des feststellenden Verwaltungsakts - auch dann, wenn sie mit bindender Wirkung festgestellt oder verneint werden. Soll eine Erklärung der kirchlichen Behörde

Unsicherheiten im Verhältnis von Kirche und kirchlichem Recht Unterworfenen beseitigen, indem sie die generelle und abstrakte Regelung des Gesetzes verbindlich konkretisiert und/oder individualisiert, so legt die Verwaltung fest, was im Einzelfall rechtens sein soll, und trifft damit eine Regelung mit Außenwirkung im Sinne des § 9 Abs. 1 KDS-VwVfG.

26 Zu dem im staatlichen Bereich vergleichbaren § 35 Satz 1 VwVfG vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteile vom 25. April 1979 - 8 C 52.77 - BVerwGE 58, 37 (38 f.); vom 20. Mai 1987 - 7 C 83.84 - BVerwGE 77, 268 (271) m.w.N., vom 20. November 2003 - 3 C 92.02 - NVwZ 2004, 349 (350), und vom 5. November 2009 - 4 C 1.09 – beck-online Rn 15.

27 Die vom Antragsgegner getroffene Maßnahme ist auf die Regelung eines Einzelfalls bzw. auf die Regelung von Einzelfällen der Gesetzesanwendung und nicht auf eine abstrakt-generelle Regelung in Gestalt der konstitutiven Bestimmung des Geltungsbereichs eines Gesetzes, hier des KDG, gerichtet. Anderenfalls würde sich die Behörde die Gestaltungsmacht des Gesetzgebers anmaßen. Dafür, dass der Antragsgegner darauf hinauswollte, gibt es keine Hinweise. Es kann auch nicht unterstellt werden. Dem Antragsgegner war es darum zu tun, gegenüber dem Antragsteller verbindlich klarzustellen, dass dieser ein sonstiger kirchlicher Rechtsträger im Sinn des § 3 Abs. 1 lit. c) KDG ist. Der Antragsgegner wollte damit das Vorliegen der Voraussetzung für seine Zuständigkeit und Befugnis zur datenschutzrechtlichen Aufsicht über den Antragsteller vorweg isoliert durch Verwaltungsakt feststellen.

28 bb) Der Antragsgegner war nach § 44 Abs. 1 KDG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 KDG ermächtigt zu der verbindlichen Feststellung.

29 Hierbei kommt es nicht darauf an, ob es für die verbindliche Feststellung durch einen Verwaltungsakt einer spezifischen Ermächtigungsgrundlage bedarf. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine gesetzliche Grundlage für feststellende Verwaltungsakte nur dann erforderlich, wenn die Feststellung für die Betroffenen belastend, weil inhaltlich nicht genehm ist; keine Ermächtigung ist dagegen notwendig, wenn die Meinung des Antragstellers nur bestätigt werden soll, wie etwa beim Negativattest.

30 BVerwG, Urt. v. 29.11.1985 - 8 C 105/83 -, NJW 1986, 1120; vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Auflage 2008, § 35 Rn. 220 mwN). Zum Streitstand vgl. Kopp, VwVfG

31 Auch wenn man im vorliegenden Fall wegen der Einwände des Antragstellers den streitbefangenen Verwaltungsakt als belastend für ihn ansieht, es also unter Zugrundelegung der wiedergegebenen Rechtsauffassung einer Rechtsgrundlage für den Bescheid bedarf, ist die Wahl der Handlungsform nicht zu beanstanden. Unter den gegebenen Umständen ermächtigte § 47 Abs. 1 KDG in Verbindung mit § 44 KDG und §§ 32, 33 KDG zur verbindlichen Feststellung.

32 Für die getroffene Feststellung gab es aufgrund der zutage getretenen Haltung des Antragstellers, die Zuordnung zum KDG und die datenschutzrechtliche Aufsicht des Antragsgegners nicht akzeptieren zu wollen, ein Bedürfnis. Der Antragsgegner brauchte nicht auf eine konkrete Gelegenheit für die fallbezogene Aktualisierung der von ihm angenommenen eigenen Zuständigkeit zu warten.

33 Die Befugnis zu der verbindlichen Feststellung fehlt nicht deshalb, weil der Antragsteller die Möglichkeit sieht, dass die staatliche Datenschutzaufsicht ihn entsprechend seiner Rechtsauffassung in Anwendung der DSGVO deren Adressatenkreis zuordnet und demgemäß die Zuständigkeit und Befugnis zur datenschutzrechtlichen Aufsicht über ihn bei sich verortet sieht. Bestehen zwischen staatlicher und kirchlicher Datenschutzaufsicht voneinander abweichende Auffassungen über die Zuordnung eines Rechtssubjekts zu den datenschutzrechtlichen Rechtskreisen, sind sie zur kooperativen Lösung gehalten, ohne dass dadurch die Kompetenz zur Auslegung und Anwendung des jeweils als Rechtsgrundlage des eigenen Tätigwerdens zugewiesenen Datenschutzgesetzes in Frage gestellt wird. Der Antragsgegner hat unwidersprochen vorgetragen, dass eine derartige Kooperation schon bisher in einzelnen Fällen, die den Antragsteller betreffende Eingaben oder Datenschutzbeschwerden zum Gegenstand hatten, zwischen ihm und der staatlichen Aufsicht mit dem Ergebnis seiner Bearbeitungszuständigkeit praktiziert worden ist.

34 b) Der Antragsgegner hat die angefochtene Feststellung zu Recht getroffen. Der Antragsteller, das Kolpingwerk Deutschland, ist ein sonstiger kirchlicher Rechtsträger im Sinn des § 3 Abs. 1 lit. c) KDG.

35 aa) Mit der organisationsrechtlichen Regelung des § 3 KDG aktualisiert der kirchliche Gesetzgeber die in Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV verfassungsrechtlich normierte und durch Art. 91 DSGVO in Verbindung mit Erwägungsgrund 165 der DSGVO und Art. 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union

(AEUV) europarechtlich aufgenommene Abgrenzung des Bereichs kirchlicher Selbstbestimmung von dem Bereich der für alle geltenden Gesetze. Dieser verfassungs- und europarechtliche Rahmen hat die Auslegung und Anwendung des § 3 Abs. 1 KDG zu bestimmen.

36 Vgl. Hammer in Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, § 3 Rn. 2 ff.

37 Nach Art. 140 GG i.V. mit Art. 137 III WRV sind nicht nur die organisierte Kirche und die rechtlich selbständigen Teile dieser Organisation, sondern alle der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform Objekte, bei deren Ordnung und Verwaltung die Kirche grundsätzlich frei ist, wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen. Der Schutz des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts bezieht sich dabei nicht nur auf die der Kirche zugeordnete Organisation im Sinne einer juristischen Person, sondern erstreckt sich auch auf die von dieser Organisation getragenen Einrichtungen, also auf die Funktionseinheit, durch die der kirchliche Auftrag seine Wirkung entfaltet. Dies gilt unbeschadet der Rechtsform der einzelnen Einrichtung auch dann, wenn der kirchliche Träger sich privatrechtlicher Organisationsformen bedient.

38 BVerfG, Beschlüsse vom 11. Oktober 1977 - 2 BvR 209/76 - BVerfGE 46, 73[85 ff.], NJW 1978, 581, beck-online und vom 22. Oktober 2014 - 2 BvR 661/12 - BVerfGE 70, 138 [162], NJW 1986, 367, beck-online, jeweils mit weiteren Nachweisen.

39 Diese verfassungsrechtliche Vorgabe für § 3 Abs. 1 KDG wird europarechtlich durch Art. 91 DSGVO in Verbindung mit Erwägungsgrund 165 der DSGVO garantiert, der seinerseits auf Art. 17 AEUV verweist. Nach Art. 17 Abs. 1 AEUV achtet die Union den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht. Erwägungsgrund 165 der DSGVO nimmt für den Bereich des Datenschutzes diese Garantie auf. Dementsprechend unterstellt Art. 91 Abs. 2 DSGVO Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die gemäß Abs. 1 umfassende Datenschutzregeln anwenden, der Aufsicht durch eine unabhängige kircheneigene Aufsichtsbehörde, wenn eine solche errichtet wird. Die Katholische Kirche in Deutschland erfüllt die in Art. 91 Abs. 1 DSGVO geregelte Voraussetzung für die

Weitergeltung eigenen Datenschutzrechts. Mit der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz wendeten die Diözesen Deutschlands zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung an. Durch das KDG sind diese Regeln mit der DSGVO in Einklang gebracht worden.

40 Vgl. zum Ganzen Hammer in Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, § 3 Rn. 2 ff.

41 Die durch das Grundgesetz gewährleistete Freiheit der Kirche vom Staat schließt ein, dass sie sich zur Erfüllung ihres Auftrags grundsätzlich auch der Organisationsformen des staatlichen Rechts bedienen kann, ohne dass dadurch die Zugehörigkeit der auf einer entsprechenden Rechtsgrundlage gegründeten Einrichtung zur Kirche aufgehoben wird.

42 BVerfG, Beschluss vom 11. Oktober 1977 - 2 BvR 209/76 - BVerfGE 46, 73[85 ff.], NJW 1978, 581, beck-online.

43 Nach der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung unterfällt indes nicht jede Organisation oder Einrichtung, die in Verbindung zur Kirche steht, dem Privileg der Selbstbestimmung. Voraussetzung einer wirksamen Zuordnung ist vielmehr, dass die religiöse Zielsetzung das bestimmende Element ihrer Tätigkeit ist, die Organisation oder Einrichtung also teilnimmt an der Verwirklichung des Auftrags der Kirche, im Einklang mit dem Bekenntnis der verfassten Kirche steht und mit ihren Amtsträgern und Organwaltern in besonderer Weise verbunden ist.

44 BVerfG, Beschluss vom 11. Oktober 1977 - 2 BvR 209/76 - BVerfGE 46, 73[85 ff.], NJW 1978, 581, beck-online.

45 bb) Diese auch für die Qualifizierung einer mit der Kirche verbundenen Organisation als sonstiger Rechtsträger im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. c) KDG maßgeblichen Kriterien erfüllt der Antragsteller.

46 Der Antragsteller, ein katholischer Sozialverband von engagierten Christinnen und Christen, der sich auf den Priester und Sozialreformer Adolf Kolping beruft, nimmt satzungsgemäß im Rahmen der can. 321 ff CIC als privater Verein von Gläubigen ohne Rechtspersönlichkeit, der offen ist für alle Menschen, die auf der Grundlage des Evangeliums und der katholischen Soziallehre/christlichen Gesellschaftslehre Verantwortung in Gesellschaft und Kirche

übernehmen wollen, im Einklang mit dem Bekenntnis der verfassten Kirche an der Verwirklichung ihres Auftrags teil. Die religiöse Zielsetzung ist das bestimmende Element seiner Tätigkeit.
Der Antragsteller ist mit den Amtsträgern und Organwaltern der Katholischen Kirche in besonderer Weise verbunden. Er unterliegt der kirchlichen Aufsicht (§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung). Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Billigung durch die Deutsche Bischofskonferenz. Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung wenden die Rechtsträger des Antragstellers und seiner Diözesan- und Landesverbände und der Regionen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der Arbeitsverhältnisse an. Die Kandidaturen für die Ämter des Bundespräses und der Geistlichen Leiterin beziehungsweise des Geistlichen Leiters bedürfen nach § 4 Abs. 3 der Satzung der vorherigen Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz und das Amt des Bundespräses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.

47 Die Qualifizierung als sonstiger Rechtsträger im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. c) KDG setzt nicht voraus, dass die mit der Kirche verbundene Organisation sich durch eigene Entscheidung dem Anwendungsbereich des KDG unterstellt. Die Gesetzesformulierung „sonstige kirchliche Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform“ enthält weder ausdrücklich noch konkludent einen Vorbehalt der Übernahme des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz. § 3 Abs. 1 lit. c) KDG ist, wie ausgeführt, mit Blick auf Art. 91 DSGVO ausschließlich im Rahmen der aufgeführten verfassungs- und europarechtlichen Garantien der kirchlichen Selbstverwaltung auszulegen, die einen solchen Vorbehalt nicht vorsehen oder erfordern. Insoweit weicht die Regelung des KDG zum organisatorischen Anwendungsbereich von den Organisationsregelungen der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der Fassung vom 20. Juni 2011 (Art. 1 Abs. 1 lit. f) und Abs. 2) bzw. der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der Fassung vom 22. November 2022 (Art. 1 Abs. 5 lit. f) und Abs. 6) ab, die jeweils ausdrücklich einen Vorbehalt formulieren.

48 Vgl. zu der erstgenannten Grundordnung Delegationsgericht der Apostolischen Signatur, Urteil vom 31. März 2010 – 42676/09 VT AfkKR 179 (2010), 153 = ZStV 2010, 101, Amtl. Umdruck, S. 13 ff.; abgefragt auf der Website der Deutschen Bischofskonferenz.

49 Ferner steht der Qualifizierung des Antragstellers als sonstiger Rechtsträger im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. c) KDG nicht die Voraussetzung des Bestehens einer hinreichenden kirchlichen Aufsicht entgegen. Durch die Regelungen über die kirchliche Datenschutzaufsicht in Kapitel 6

des KDG und deren institutionelle Umsetzung haben die kirchlichen Gesetzgeber eine Datenschutzaufsicht geschaffen, welche die in Kapitel VI der DSGVO niedergelegten Bedingungen erfüllt und deshalb eine zulässige Datenschutzaufsicht spezifischer Art im Sinn des Art. 91 Abs. 2 DSGVO ist. Es besteht kein Grund, darüber hinausgehende ungeschriebene Anforderungen an das Bestehen einer Aufsicht in § 3 Abs. 1 lit. c) KDG hineinzuinterpretieren.

50 Anders Hammer in Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, § 3 Rnrn. 10, 11.

51 Wegen des eindeutigen Aussagegehalts des höherrangigen § 3 Abs. 1 lit. c) KDG vermögen entgegen der Auffassung des Antragstellers schließlich die von ihm angeführten Förderbestimmungen keinen wirksamen Organisationsvorbehalt zu begründen.

52 B. Die übrigen Anträge, festzustellen, dass es sich beim Antragsteller nicht um einen kirchlichen Rechtsträger im Sinn des § 3 Abs. 1 lit. c) KDG handelt, und den Bescheid des Antragsgegners vom 17. Februar 2023 aufzuheben, sind aus den unter A. aufgeführten Gründen ebenfalls unbegründet.

53 Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung des Antragstellers zur Tragung der außergerichtlichen Kosten des Antragsgegners normiert, ist nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichts, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239 einzureichen. Die Antragsschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der

Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Manfred Koopmann Maria Wilhelm-Robertson Prof. Dr. iur. can. Martin Rehak